Kurzinformation

Fragmentarische Regulierung politischer Werbung

Gefragt wird nach **Regelungslücken**, die **intransparente Wahlbeeinflussung** im Internet ermöglichen. Der damit angesprochene Regelungsbereich der politischen Werbung, insbesondere der Wahlwerbung im Internet, bildet eine Querschnittsmaterie. Einschlägige Regelungen treffen das deutsche und das europäische Recht in unterschiedlichem Zusammenhang.

Im deutschen Recht verbietet § 7 Abs. 9 **Rundfunkstaatsvertrag** (RStV) grundsätzlich politische Werbung im Rundfunk; eine Ausnahme bildet die Wahlwerbung nach § 42 RStV. In ihrer Wahlwerbung sind die Parteien nach § 4 Abs. 1 S. 2 **Parteiengesetz** (ParteienG) zur Namensnennung verpflichtet. Am Tag der Bundestagswahl verbietet § 32 **Bundeswahlgesetz** „Wahlpropaganda" im Wahlraum und in seiner unmittelbaren Umgebung. Entsprechende Vorschriften finden sich für die Landtagswahlen in den **Wahlgesetzen der Länder.** Auf politische Werbung finden im Übrigen allgemeine Vorschriften Anwendung, etwa solche des Äußerungsrechts oder des Presserechts. Unanwendbar sind dagegen regelmäßig werberechtliche Vorschriften. Entsprechende Regelungen des RStV, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Telemediengesetzes setzen in ihren Begriffen der „Werbung" oder der „kommerziellen Kommunikationen" das Ziel der Absatzförderung von Waren oder Dienstleistungen bzw. eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit voraus.

Europarechtlich wird insbesondere die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) einschlägig sein. Sie „enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten" (Art. 1 Abs. 1 DSGVO) und gilt insbesondere für die ganz oder teilweise automatisierte Datenverarbeitung. Besonderen Schutz genießen nach der Verordnung solche personenbezogenen Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, Art. 9 DSGVO.

Geregelt sind die politische Werbung im Allgemeinen und die Wahlwerbung im Besonderen demnach nur **fragmentarisch.** Insbesondere in dem genannten § 4 ParteienG kann man „Rudimente eines allgemeinen parteipolitischen Wettbewerbsrechts" sehen (Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 4 Rn. 22). Diese könnten auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Parteienrecht aus Art. 21 Abs. 5 Grundgesetz ausgebaut werden. Hier wären auch Vorschriften über die parteipolitische Werbung im Internet denkbar.

***

WD 3 - 3000 - 272/18 (31. Juli 2018) **© 2018 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.